

Es bleiben Fragen

Mit 1. Jänner 2017 hätte die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht endgültig umgesetzt sein sollen. Die Frist wurde auf April verschoben. Und auch abseits davon scheint es noch Probleme zu geben. // TEXT: PETER FARMER

Als eines der sechs Ziele des am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Steuerreformgesetzes 2015/2016 ist im „Vorblatt und der wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu diesem Gesetz die „Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien“ angeführt. Zur Erreichung dieses Zieles soll die im Vorblatt bezeichnete Maßnahme „M24: Einführung einer Registrierkassenpflicht“ und „M25: Belegerteilungspflicht & Belegannahmpflicht“ dienen. Mit Inkrafttreten der Regelungen dazu sollen pro Jahr Umsatzverkürzungen in geschätzter Höhe von rund 900 Millionen Euro vermieden werden. Gemäß einer am 24. November 2016 veröffentlichten Anfragebeantwortung des Finanzministers Hansjörg Schelling stieg das Umsatzsteueraufkommen im ersten Halbjahr 2016 um rund 527 Millionen Euro, was das Finanzministerium im Wesentlichen auf die Registrierkassenpflicht und die Kontrollen dazu zurückführt.

Die Ausgangssituation

Gemäß den Gesetzesmaterialien führe die fehlende Registrierkassenpflicht sowie die

Nutzung von Manipulationssystemen bei Einsatz von elektronischen Registrierkassen zu Umsatzverkürzungen durch Unternehmer. Diesen Steuerbetrug könne man hintanhalten, wenn Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 15.000 Euro, die überwiegend durch Barumsätze erzielt werden, ab 1. Jänner 2016 elektronische Registrierkassen oder sonstige Aufzeichnungssysteme verwenden, überprüfbare Belege ausstellen und dafür ab 1. Jänner 2017 manipulationssichere Lösungen einsetzen. Die seit 1. Jänner 2016 wirksame Belegerteilungspflicht auch gegenüber Konsumenten kombiniert mit einer Belegannahmpflicht soll diese Maßnahme zur Vermeidung von Aufzeichnungsmanipulationen flankieren.

Die Umsetzung

Durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung haben Betriebe seit 1. Jänner 2016 alle Bareinnahmen mit „elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem“ einzeln zu erfassen. Diese Verpflichtung trifft alle Unternehmer ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze 7.500 Euro im Jahr überschreiten.

Die Einrichtung eines Schutzes des elektronischen Aufzeichnungssystems gegen Manipulation ist im Steuerreformgesetz 2015/2016 bis spätestens 1. Jänner 2017 vorgesehen. Um den Unternehmen eine längere Frist für die Implementierung dieser technischen Sicherheitslösung einzuräumen, wurde das Inkrafttreten dieser Verpflichtung mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 auf den 1. April verschoben.

Die Ausnahmen

Wie bei vielen Regelungen gibt es auch bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht Ausnahmen. Diese sind in der Bundesabgabenordnung abschließend in Verbindung mit der sogenannten „Barumsatzverordnung 2015“ (BarUV 2015) geregelt.

So sind von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht Unternehmer mit einem Umsatz bis je 30.000 Euro pro Kalenderjahr befreit, wenn diese im Freien, auf Alm-, Berg-, Ski- und

Schutzhütten, in einem Buschenschankbetrieb oder in einer „kleinen Kantine“ von einem gemeinnützigen Verein erzielt werden. Dieser führt nach dem Gesetz dann eine „kleine Kantine“, wenn diese nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird.

Von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen sind auch sogenannte „unentbehrliche Hilfsbetriebe“ von gemeinnützigen Vereinen oder anderen gemeinnützigen Rechtsträgern. Dies betrifft beispielsweise einen Theaterverein mit seinen Eintrittsgeldern für Aufführungen oder Einnahmen für die Pflege von Bewohnern eines Wohn- und Pflegeheimes.

Um es gemeinnützigen Vereinen unverändert zu ermöglichen, kleine Vereinsfeste durchführen zu können, die in vielen Dörfern wesentlicher Bestandteil der Dorfgemeinschaft und des gesellschaftlichen Lebens sind, wurde für diese an sich nicht gemeinnützige Tätigkeit eine Befreiung von der Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht rückwirkend ab 1. Jänner 2016 mit dem am 1. August 2016 veröffentlichten EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 eingeführt. Dieser Änderung ist eine Welle an Protesten vorausgegangen. So titelte zum Beispiel „Die Presse“ am 26. April 2016 dazu: „Vereine: Steuern auf gesellschaftlichen Supergau zu“ und berichtete über zahlreiche Anzeigen in Ostösterreich gegen Vereine, die Feste veranstalten, sowie über die Pressekonferenz der Initiative „Rettet die Vereinsfeste“.

Sonderregelungen wurden zudem zur Registrierkassenpflicht für Automatenumsätze und Onlineshops geschaffen.

Die Realität

Beginnt ein Unternehmer darüber nachzudenken, ob die Registrierkassenpflicht von ihm zu beachten ist, stößt er auf eine Vielzahl von Fragen, die über die Regelungen im Gesetz und in der Verordnung nicht gelöst werden können. Dies beginnt schon beim Begriff „Barumsatz“.

Das Bundesministerium für Finanzen kennt dieses Problem und hat seine Rechtsansicht zu verschiedenen praktischen Problemen mit der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-



DR. PETER FARMER
ECA Treuhand Partner
Steuerberatung GmbH
Rennweg 25, 6020 Innsbruck
www.innsbruck.eca.at



und Belegerteilungspflicht in einem 95 Seiten umfassenden überarbeiteten Erlass vom 4. August 2016 veröffentlicht. Dort liest man zum Beispiel, dass es sich bei „Barumsätzen“ um Umsätze handelt, „bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt“. Etwas überraschend erfährt man nachfolgend, dass auch Zahlungen mit „Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen“ als Barzahlungen gelten.

Auch ein Hüttenbetreiber kann alleine durch einen Blick ins Gesetz nicht beurteilen, ob er von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit ist. Im Erlass wird dazu festgehalten: „Die alleinige Bezeichnung eines Gebäudes oder einer Gebäudeeinrichtung als Hütte (Alm-, Berg-, Ski- oder Schutzhütte) ist für die begünstigte Behandlung nicht ausreichend. Nach der Verkehrsauffassung ist eine Hütte ein bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude.“ Die Begründung, dass nach „Verkehrsauffassung“ eine Hütte „ein bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude betrifft“, mag vielleicht für Ostösterreich zutreffend sein, nicht jedoch für Tirol. Zudem steht diese Aussage im Widerspruch zum Gesetz, wo ausdrücklich ganz allgemein von „Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten“ gesprochen wird. Solche gibt es eben in Tirol auch bautechnisch komplex ausgeführt.

Die Registrierung der Registrierkasse

Ob es allen gewillten Unternehmern gelingen wird, deren Registrierkassen mit der techni-

schen Sicherheitseinrichtung innerhalb der verlängerten Frist bis 1. April 2017 auszustatten und auch zu registrieren, bleibt abzuwarten. Die Regelungen zur „technischen Sicherheitseinrichtung“ sind in der sogenannten „Registrierkassensicherheitsverordnung“ (RKS SV) festgelegt. Dass es sich dabei um ein komplexes Thema handeln muss, begreift man schnell: Denn zu Beginn dieser Verordnung werden 37 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen wie „AES – 256“, „Validierungsdaten“, „Vertrauensdiensteanbieter“ oder „Zertifikat für elektronische Signaturen“ definiert.

Über die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für eine Registrierkasse liest man in dieser Verordnung beispielsweise: „Die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse besteht aus der Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls (§ 7) und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (0) (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll. ... Der Unternehmer hat unmittelbar nach der Registrierung (§ 16) die Herstellung der Signatur bzw. des Siegels (§ 9 Abs. 3) und die Verschlüsselung des Umsatzzählers (§ 9 Abs. 2 Z 5) unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen. Entspricht die Erstellung der Signatur bzw. des Siegels oder die Verschlüsselung des Umsatzzählers nicht den Erfordernissen des § 9, so ist die Registrierkasse unmittelbar als Registrierkasse mit ausgefallener Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit im Sinne des § 17 Abs. 4 zu behandeln. Das Prüfergebnis ist zu proto-

kollieren und mit dem Startbeleg gemäß § 132 BAO aufzubewahren.“

Offensichtlich wohlwissend, dass ein derartiger Verordnungstext mit großer Wahrscheinlichkeit von all jenen nicht sinnersfassend begriffen werden kann, an die sich der Verordnungstext eigentlich richtet, hat das Bundesministerium für Finanzen die Registrierung der Registrierkassen in einem Handbuch mit 49 Seiten beschrieben und inzwischen die erforderlichen Schritte zur Erfüllung dieser „Registrierkassen-Registrierungspflicht“ in einer elf Seiten umfassenden Broschüre zusammengefasst.

Mit der Registrierung der Registrierkasse ist allerdings die Pflicht der Unternehmer mit Barumsätzen nicht erfüllt. So ist zum Beispiel eine Störung der Registrierkasse wie auch deren Außerbetriebnahme zu melden. Weiters sind für Kontrollzwecke Monats- und Jahresbelege zu erstellen und aufzubewahren.

Ohne Internet und Smartphone funktioniert die Registrierung der Registrierkasse nicht. Für Unternehmer ohne Internet und Smartphone ist ein Ersatzverfahren über die Finanzverwaltung unter Anwendung eines Formulars mit der Bezeichnung RK1 vorgesehen. Die Registrierung erfolgt in diesem Fall über das Informationscenter des Finanzamtes. Über die Registrierkassenhotline mit der Nummer 050 233 799 können zu diesem Verfahren Informationen eingeholt werden.

Die Schlussbemerkung

Es ist davon auszugehen, dass die Registrierkassenpflicht von all jenen Unternehmern in vollem Umfang umgesetzt und eingehalten werden wird, die schon bisher ihre Aufzeichnungen vollständig geführt haben.

Unternehmer, die bisher schon nicht alle Umsatzerlöse aufgezeichnet haben, wird die Registrierkassenpflicht nicht am Festhalten dieser Praxis hindern. Ob die Belegannahmepflicht solche Unternehmen zur Aufzeichnung von Umsätzen zwingen wird, bleibt abzuwarten: Denn an sich ist die Ressourcenverschwendung nicht rechtfertigbar, die durch die Abgabe eines Beleges erfolgt, der unmittelbar nach der Übernahme weggeworfen werden kann. Daher besteht in der Bevölkerung auch kein Verständnis dafür, einen Beleg annehmen zu müssen, den man nicht braucht und entsorgen soll, ohne dabei die Umwelt zu verschmutzen.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass allen Unternehmern trotz Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausreichend Zeit bleibt, Umsätze zu tätigen: Denn nur so wird es ihnen nachhaltig gelingen, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und so weiterhin ihren Beitrag zur unverändert hohen Lebensqualität in unserem Land leisten zu können. ●

